

## **S1 Satzungsreform zur geschlechtlichen Vielfalt**

Gremium: Landesvorstand und Landesausschuss  
Beschlussdatum: 20.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

1 **1. Satzung und Frauenstatut (durchgängig)**

2 **Ersetze "Mindestparität" durch "Mindestquotierung"**

3 **2. Satzung, Präambel, Absatz 3**

4 **Ersetze (alte Fassung):**

5 Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von  
6 Frauen. Frauen und Männer bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich eine  
7 Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt.  
8 Veränderungen müssen auf vielen Ebenen ansetzen. Ein Ansatz ist das Grüne  
9 Frauenstatut mit der darin verankerten Quotierung der Ämter und Mandate. Diese  
10 Maßnahmen sind ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Das Ziel von  
11 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, dass Frauen und Männer in allen Lebensbereichen über  
12 ihre Interessen selbst bestimmen.

13 **durch (neue Fassung):**

14 Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von  
15 Frauen. Frauen sind Personen, die sich als solche definieren. Frauen und alle  
16 Mitglieder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich eine Veränderung durch  
17 das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderungen müssen  
18 auf vielen Ebenen ansetzen. Ein Ansatz ist das Grüne Frauenstatut mit der darin  
19 verankerten Quotierung der Ämter und Mandate. Wir unterscheiden für  
20 Gremienbesetzungen, Redelisten und Wahllisten generell in Frauenplätze (für  
21 alle, die sich als Frauen definieren) und offene Plätze, die allen Menschen  
22 unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität offenstehen, also auch trans\*-, inter-  
23 und non-binären Personen. Diese Maßnahmen sind ein Weg, die Interessen von  
24 Frauen zu verwirklichen und gleichzeitig die geschlechtliche Vielfalt  
25 abzubilden. Das Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, dass alle Mitglieder in  
26 allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

27 **3. Satzung, §27 (8)**

28 **Ersetze (alte Fassung):**

29 Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen,  
30 wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).  
31 Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind  
32 möglich.

33 **durch (neue Fassung):**

34 Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden  
35 zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen  
36 (Mindestquotierung). Frauen können wie alle Kandidierende auf den geraden  
37 Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

38 **4. Satzung, §27 (14)**

39 **Ersetze (alte Fassung):**

40 Präsidien von Versammlungen werden paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung  
41 übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt,  
42 Frauen und Männer reden abwechselnd.

43 **durch (neue Fassung):**

44 Präsidien von Versammlungen werden mindestquotiert besetzt. Die  
45 Versammlungsleitung übernehmen Frauen und alle Präsidiumsmitglieder abwechselnd.  
46 Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und alle Mitglieder reden  
47 abwechselnd.

48 **5. Frauenstatut, Präambel, 1. Absatz, 4. Satz**

49 **Ersetze (alte Fassung):**

50 Wir stellen fest, dass innerhalb der Arbeitsstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE  
51 GRÜNEN, die einen Teil des öffentlichen Lebens darstellen und spiegeln sowie  
52 innerhalb der Parteigremien Parität und gleichberechtigte Arbeitsbedingungen  
53 keinesfalls durchgängig gewährleistet sind.

54 **durch (neue Fassung):**

55 Wir stellen fest, dass innerhalb der Arbeitsstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE  
56 GRÜNEN, die einen Teil des öffentlichen Lebens darstellen und spiegeln sowie  
57 innerhalb der Parteigremien gleichberechtigte Repräsentanz und  
58 Arbeitsbedingungen keinesfalls durchgängig gewährleistet sind.

59 **6. Frauenstatut, Präambel, 3. Absatz, 1. Satz**

60 **Ersetze (alte Fassung):**

61 Frauen und Männer bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich eine Veränderung  
62 durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt.

63 **durch (neue Fassung):**

64 Frauen, Männer und alle Mitglieder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich  
65 eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen  
66 lässt.

67 **7. Frauenstatut, Präambel, 4. Absatz**

68 **Ersetze (alte Fassung):**

69 Das Frauenstatut benennt verbindliche Korrekturmaßnahmen, die den gewöhnlichen  
70 Strukturen entgegenwirken und neue Entwicklungen und Erfahrungen möglich machen.  
71 Wesentliche Elemente darin sind die Schaffung paritätischer Bedingungen und die  
72 Garantie der Sichtbarkeit von Frauen nach innen und außen. Für die Sichtbarkeit  
73 spielt Sprache eine wesentliche Rolle. Geschlechtergerechte Sprache ist deshalb  
74 ein Grundsatz Grüner Politik. Die Parität in den auf Landesebene zu besetzenden  
75 Organen und Gremien ist nicht etwa ein Zugeständnis auf Zeit, sondern ein  
76 Grundgedanke grüner Utopie und ein echter Teil der Verwirklichung der Rechte und  
77 Interessen von Frauen. Parität beschränkt sich dabei nicht nur auf die  
78 numerische Repräsentanz von Frauen, Parität heißt vielmehr, dass eine  
79 Gleichverteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb der Gremien vorgenommen  
80 werden muss. Unser Ziel ist, dass Frauen nicht nur ihre formalen Rechte  
81 einfordern, sondern dass sie in allen Lebensbereichen über ihre Interessen  
82 selbst bestimmen.

83 **durch (neue Fassung):**

84 Das Frauenstatut benennt verbindliche Korrekturmaßnahmen, die den gewöhnlichen  
85 Strukturen entgegenwirken und neue Entwicklungen und Erfahrungen möglich machen.  
86 Dazu gehört auch, die geschlechtliche Vielfalt mitzudenken und abzubilden.  
87 Wesentliche Elemente sind die Schaffung gleichberechtigter Bedingungen und die  
88 Garantie der Sichtbarkeit von Frauen - also Personen, die sich als Frauen  
89 definieren - nach innen und außen. Für die Sichtbarkeit spielt Sprache eine  
90 wesentliche Rolle. Geschlechtergerechte Sprache ist deshalb ein Grundsatz Grüner  
91 Politik. Die Mindestquotierung in den auf Landesebene zu besetzenden Organen  
92 und Gremien ist nicht etwa ein Zugeständnis auf Zeit, sondern ein Grundgedanke  
93 grüner Utopie und ein echter Teil der Verwirklichung der Rechte und Interessen  
94 von Frauen. Die Mindestquotierung beschränkt sich dabei nicht nur auf die  
95 numerische Repräsentanz von Frauen sondern heißt vielmehr, dass eine gerechte  
96 Verteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb der Gremien vorgenommen werden  
97 muss. Unser Ziel ist, dass Frauen nicht nur ihre formalen Rechte einfordern,  
98 sondern dass sie in allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

99 **8. Frauenstatut, §1, 1. Absatz**

100 **Ersetze (alte Fassung):**

101 Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen,  
102 wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).  
103 Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind  
104 möglich.

105  
106 **durch (neue Fassung):**

107 Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden  
108 zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen  
109 (Mindestquotierung). Frauen können wie alle Kandidierende auf den geraden  
110 Plätzen (offene Plätze) kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

111 **9. Frauenstatut, §2, 3. Satz**

112 **Ersetze (alte Fassung):**

113 Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd.

114 **durch (neue Fassung):**

115 Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und alle Mitglieder reden  
116 abwechselnd.

117 **10. Frauenstatut, §5**

118 **Ersetze (alte Fassung):**

119 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der  
120 Aufgaben unter Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen  
121 Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

122  
123 In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher  
124 formaler Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht  
125 ist.

126 **durch (neue Fassung):**

127 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der  
128 Aufgaben unter Frauen und allen Mitarbeitenden achten. Daher werden alle Stellen  
129 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

130 In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher  
131 formaler Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Mindestquote  
132 erreicht ist.

## **Begründung**

# S1 Satzungsreform zur geschlechtlichen Vielfalt

---

Unser Grünes Frauenstatut ist in der deutschen Parteienlandschaft einzigartig und eine echte feministische Erfolgsgeschichte: Seit über 30 Jahren trägt es dazu bei, dass wir Grüne einen sehr hohen Frauenanteil sowohl bei den Mitgliedern als auch in allen Fraktionen, Vorständen und anderen Gremien haben. Wir machen damit deutlich: Frauen sind die Hälfte der Bevölkerung, sie sollen auch die Hälfte der Macht bekommen. Und auch heute sind die Instrumente des Frauenstatus wie Frauenquote, Frauengremien und quotierte Redelisten leider noch notwendig, um die gleichberechtigte politische Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen zu sichern.

Was in unserer bisherigen Satzung fehlt, ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt. Grünes Selbstverständnis ist, dass trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen ein Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung haben – frei von politischen, medizinischen oder rechtlichen Pathologisierungsversuchen und Menschenrechtsverletzungen. Damit gehen wir über die Novellierung im Personenstandsrecht (Geschlechtseintrag „divers“ als 3. Option) hinaus. Für dieses Prinzip der Selbstbestimmung kämpfen wir seit vielen Jahren in Solidarität mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Aktivist\*innen.

Mit dem Änderungsantrag für unsere Satzung gehen wir nun einen ersten Schritt, um der geschlechtlichen Vielfalt in den Statuten unserer Partei Rechnung zu tragen, und bekräftigen zugleich das Prinzip der Mindestquotierung für Frauen. Anschließend an die Satzungsänderung wollen wir weiter diskutieren, wie geschlechtliche Vielfalt noch stärker in der Satzung verankert und in der Partei gelebt werden kann.

Die Änderungen umfassen:

1. Wir machen geschlechtliche Vielfalt sichtbar, indem wir die binären Konstrukte („Frauen und Männer“, „Parität“) ersetzen durch Formulierungen, die alle Geschlechter einbeziehen.
2. Wir machen klar, dass mit dem Begriff Frauen alle erfasst werden, die sich selbst so definieren. Damit kann eine Trans\*frau, die im - aus grüner Sicht diskriminierenden - Personenstandsrecht noch als Mann gilt, selbstverständlich auf einem Frauenplatz kandidieren.

## **A35 Solidarität unter den Geschlechtern: Geschlechtliche Vielfalt innerhalb der Partei - gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen**

Antragsteller\*in: Tessa Ganserer MdL (KV Nürnberg-Stadt),  
Landesvorstand  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

1 Das Recht auf Gleichbehandlung unabhängig vom Geschlecht ist elementarer  
2 Bestandteil Grüner Programmatik. Wir Grünen wollen allen Menschen unabhängig von  
3 ihrem Geschlecht eine gleichberechtigte Teilhabe sowohl in der Gesellschaft als  
4 auch in unserer Partei ermöglichen. Dazu wollen wir alte patriarchale Denkmuster  
5 durchbrechen.

6 Der Landesvorstand wird zusammen mit den Frauen- und Queergremien einen zwei  
7 jährigen offenen Diskussionsprozess starten. Dabei ist auch der Austausch mit  
8 Trans-, Inter- und Frauenverbänden sowie der Wissenschaft und juristischen  
9 Expert\*innen zu suchen. Bei dem Prozess sollen Vorschläge entwickelt werden, wie  
10 wir geschlechtliche Vielfalt in unserer Partei angemessen sichtbar machen und  
11 berücksichtigen wollen. Die erarbeiteten Vorschläge werden am Ende des Prozesses  
12 der LDK vorgelegt.

### **Begründung**

Um das Recht auf Gleichbehandlung unabhängig vom Geschlecht in allen Gesellschaftlichen Bereichen um zu setzen, ist trotz der gleichstellungspolitischen Erfolge der letzten Jahrzehnte noch viel zu tun. Das Frauenstatut sichert seit über dreißig Jahren gleichberechtigte politische Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen in unserer Partei und ist auch weiterhin notwendig.

In der bisher gültigen Form des Frauenstatuts ist von einer "paritätischen Besetzung" (50/50) durch "Männer" und "Frauen" die Rede. Es folgt einem streng binären und wissenschaftlich nicht mehr haltbaren Geschlechterbild und führt dazu, dass Menschen mit 3. Geschlechtseintrag de facto gar keine Möglichkeit finden, in diesem System unterzukommen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2017 festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Am 22. 12. 2018 ist das geänderte Personenstandsrecht in Kraft getreten, womit die Möglichkeit geschaffen wurde den Geschlechtseintrag „Divers“ zu wählen. Damit wurde der wissenschaftliche Fakt, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt, auch rechtlich anerkannt. Dies wird weitreichende Auswirkungen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens haben. Auch wir Grünen müssen in unseren Parteistatuten die Realität geschlechtlicher Vielfalt abbilden.

Über das Geschlecht und die Geschlechtszugehörigkeit kann nur jeder Mensch selbst Auskunft geben. Als Menschenrechtspartei machen wir Grüne uns stark für das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung frei von medizinischen oder rechtlichen Pathologisierung und Stigmatisierung. Mit der jetzigen Reform des Frauenstatuts machen wir das deutlich, in dem wir klarstellen, dass dieses für alle Frauen gilt. Das heißt, dass

## A35 Solidarität unter den Geschlechtern: Geschlechtliche Vielfalt innerhalb der Partei - gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen

---

trans Frauen selbstverständlich auch auf Frauenplätzen kandidieren dürfen, unabhängig vom derzeitigen amtlichen Personenstand der jeweiligen Person. Dies ist ein erster Schritt zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt.

Inwieweit die Regelung, dass Transmänner, non-binary und inter Personen zusammen mit Männern auf den offenen Plätzen kandidieren, der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt gerecht wird, ist zu klären.

Geschlechtliche Vielfalt ist für viele ein sehr neues und komplexes Thema. Wir wollen dabei Frauen, trans, inter, und non-binary Personen nicht gegeneinander ausspielen oder auseinander dividieren. Allein zur Aufklärung und zur Förderung von Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt lohnt es sich diesen Diskussionsprozess zu führen.

## **FO1 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt A**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

1 **Ersetze (alte Fassung):**

2 1.1

3 Der/die Landesschatzmeister/in sorgt für die Vorlage des Rechenschaftsberichts  
4 des Landesverbands inkl. aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt  
5 des Parteiengesetzes und der Beschlüsse der Bundespartei spätestens bis zum 31.  
6 Mai eines jeden Jahres.

7 **durch (neue Fassung):**

8 1.1

9 Der/die Landesschatzmeister/in sorgt für die rechtzeitige Abgabe des  
10 Rechenschaftsberichts des Landesverbands inkl. aller Untergliederungen gemäß den  
11 Regelungen des Parteiengesetzes und der Beschlüsse der Bundespartei.

12 **Ersetze (alte Fassung):**

13 1.2

14 Zu diesem Zweck legen die Kreiskassierer/innen ihr/ihm bis spätestens zum 31.  
15 März eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte der Kreisverbände inkl. deren  
16 Untergliederungen vor. Bei verspäteter Abgabe fallen Säumnisgebühren an.

17 **durch (neue Fassung):**

18 1.2

19 Zu diesem Zweck legen alle Gliederungen, angegliederte Teilorganisationen und  
20 Arbeitsgemeinschaften ihr/ihm bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres  
21 ihre Rechenschaftsberichte, bei Kreisverbänden inklusive deren  
22 Untergliederungen, vor. Bei verspäteter Abgabe fallen Säumnisgebühren an. Die  
23 Höhe legt der Finanzausschuss fest.

24 **Ersetze (alte Fassung):**

25 1.3

26 Bestandteile der Jahreskassenberichte sind

27 • eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Summen- und  
28 Saldenliste, die Aktivposten und die Passivposten in der Form, dass die  
29 Erstellung des Rechenschaftsberichts entsprechend den Bestimmungen des  
30 Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister/in stellt

31 hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.

32 • Durchschläge der für das Berichtsjahr ausgestellten  
33 Zuwendungsbescheinigungen und eine lückenlose Aufstellung aller  
34 Zuwendungen je ZuwenderIn mit Namen und Anschrift gemäß § 24 Abs.1  
35 Parteiengesetz.

36 • eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres.

37 eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den ausgewiesenen  
38 internen Rücklagen (siehe auch Abschn. F, Abs. 6.3).

39 **durch (neue Fassung):**

40 1.3

41 Für den Rechenschaftsbericht stellt der Bundesverband ein Formular für die laut  
42 Statuten und Parteiengesetz benötigten Angaben zur Verfügung.

43 Zudem ist dem Rechenschaftsbericht eine Übersicht über den Stand und die  
44 Beschlusslage zu den ausgewiesenen internen Rücklagen (siehe auch Abschn. F,  
45 Abs. 6.3) beizulegen.

## **FO2 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt B**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

- 1 **Ergänze:**
- 2 2.5
- 3 Der Landesverband bietet den Kreisverbänden die Möglichkeit an, den Einzug der
- 4 Mitgliedsbeiträge zentral vorzunehmen. Die Modalitäten sowie Kostenträgerfragen
- 5 hierfür werden einheitlich und einzelvertraglich geregelt.

### **FO3 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt C**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

#### **Antragstext**

1 **Ersetze (alte Fassung):**

2 3.2

3 Die Festsetzung der Beiträge obliegt den Kreisverbänden. Diese sollen jedoch  
4 5,50 € pro Monat für nicht lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Mitglieder und  
5 11,- € für lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Mitglieder nicht  
6 unterschreiten. Im Übrigen sollte sich der Beitrag für lohn- oder  
7 einkommenssteuerveranlagte Erwerbstätige bei 1% des Nettoeinkommens orientieren.

8 **durch (neue Fassung):**

9 3.2

10 Die Erhebung der Beiträge obliegt den Kreisverbänden. Für die Höhe der  
11 Mitgliedsbeiträge gelten die Regelungen in der Bundeskassenordnung.

## **FO4 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt D**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

1 **Ersetze (alte Fassung):**

2 4.1

3 Landes-, Kreis- und Ortsverbände, alle übrigen in der Satzung erfassten  
4 Parteigliederungen und -gremien und die angegliederten Vereinigungen, die über  
5 eine eigenständige Kassenführung verfügen und damit zur Vorlage eines  
6 Jahreskassenberichts verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden anzunehmen.  
7 Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz unzulässig sind (z.B.

8 anonyme Spenden von mehr als 500 Euro [Stand 01.07.2002] ). Solche Spenden sind  
9 über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des  
10 Deutschen Bundestags weiterzuleiten.

11 Im Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

12 **durch (neue Fassung):**

13 4.1

14 Alle in der Satzung erfassten Parteigliederungen und Vereinigungen, die über  
15 eine eigenständige Kassenführung verfügen und somit zur Vorlage eines  
16 finanziellen Rechenschaftsberichts verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden  
17 anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz unzulässig sind.  
18 Solche Spenden sind umgehend zurück zu überweisen oder über den Landes- und  
19 Bundesverband an das Präsidium des Deutschen Bundestags weiterzuleiten. Weiteres  
20 regelt der Spendenkodex von Bündnis 90/Die Grünen.

21 Im Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

## **FO5 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt F**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

**1 Ersetze (alte Fassung):**

2 6.4

3 Der jedes Jahr zur Verfügung stehende Finanzrahmen errechnet sich aus dem nach  
4 Absatz 5.6 ausgezahlten und nach Absatz 6.1 Satz 1 festgelegten Teil der  
5 staatlichen Zuschüsse, den zur Auflösung vorgesehenen 'internen Rücklagen', den  
6 nach Absatz 5.6 ausbezahlten Rücklagen sowie möglichst realistischen Schätzungen  
7 der zu erwartenden übrigen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zinsen usw.).

**8 durch (neue Fassung):**

9 6.4

10 Der jedes Jahr zur Verfügung stehende Finanzrahmen errechnet sich aus dem nach  
11 Absatz 5.6 ausgezahlten und nach Absatz 6.1 Satz 1 festgelegten Teil der  
12 staatlichen Zuschüsse, den zur Auflösung vorgesehenen 'internen Rücklagen', den  
13 nach Absatz 5.6 ausbezahlten Rücklagen sowie möglichst realistischen Schätzungen  
14 der zu erwartenden übrigen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zinsen usw.).  
15 Ein entsprechender Haushaltsplan ist einer Mitglieder- oder  
16 Delegiertenversammlung vorzulegen und dort zu genehmigen.

## **FO6 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt H**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 17.09.2019  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

### **Antragstext**

1 **Ersetze (alte Fassung):**

2 8.2

3 Der Finanzausschuss erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Situation  
4 der Finanzen des Landesverbandes entsprechend § 20 Abs. 2 der Landessatzung.  
5 Nach Möglichkeit soll hierbei auch die finanzielle Lage der Untergliederungen  
6 Berücksichtigung finden. Der Finanzausschuss nimmt zum Haushaltsentwurf und zu  
7 allen finanzwirksamen Anträgen bei Landesversammlungen Stellung. Nach  
8 Möglichkeit sollte vor oder am Rande von Landesversammlungen der Finanzausschuss  
9 mitgliederöffentlich tagen.

10 **durch (neue Fassung):**

11 8.2

12 Der Finanzausschuss nimmt zum Haushaltsentwurf und zu allen finanzwirksamen  
13 Anträgen bei Landesversammlungen Stellung. Nach Möglichkeit sollte vor oder am  
14 Rande von Landesversammlungen der Finanzausschuss mitgliederöffentlich tagen.

15 **Ersetze (alte Fassung):**

16 8.3

17 Kreis- und Ortsverbände können entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung (Autonomie)  
18 eigene Finanzordnungen erlassen. Die in dieser Finanzordnung das einzelne  
19 Mitglied oder Kreisverbände betreffenden Bestimmungen dürfen hierdurch jedoch  
20 nicht aufgehoben werden.

21 **durch (neue Fassung):**

22 8.3

23 Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände können entsprechend § 6 Abs. 4 der Satzung  
24 (Autonomie) eigene Finanzordnungen erlassen, die den Regelungen dieser  
25 Finanzordnung nicht widersprechen dürfen.